



**EVANGELISCHES SENIORENWERK
Bundesverband für Männer und Frauen
im Ruhestand e.V.**

**Satzung
in der Fassung vom 14. September 2005
geändert zuletzt am 22.09.2020**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Das „Evangelische Seniorenwerk, Bundesverband für Männer und Frauen im Ruhestand e.V.“ (im folgenden „Seniorenwerk“ genannt), wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen. Es hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Seniorenwerk ist ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, und Personengruppen, die in einer evangelischen Kirche, einer evangelischen Freikirche, einem evangelischen Werk oder einem evangelischen Verband tätig sind.
3. Das Seniorenwerk ist ein Fachverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung
4. Das Seniorenwerk kann sich in Regionalbereiche gliedern.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

1. Das Seniorenwerk setzt sich zum Ziel, das Evangelium von Jesus Christus unter Frauen und Männern im Ruhestand und in der Öffentlichkeit zu bezeugen und älter werdenden Menschen Hilfe bei der Bewältigung des Alltags zu gewähren .
Es will bei der Erarbeitung von Zielvorstellungen für eine kirchliche Seniorenarbeit mitwirken und die Anliegen der älteren Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft vertreten. Es tritt dafür ein, dass ältere Menschen aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung besonders bei altersrelevanten Fragen mitreden, mitentscheiden und mitverantworten. Es will zu einem selbstbestimmten Leben auch im hohen Alter anregen und hierzu Unterstützung gewähren.

2. Das Seniorenwerk stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Schutz des älter werdenden Lebens
- Miteinander der Generationen
- Förderung der Seniorenarbeit in Kirche, Diakonie,
- Stellungnahmen zu Altenfragen, u.a. Beteiligung an der Grundwertediskussion,
- Kontakte zu anderen Seniorenorganisationen
- Information und Beratung kirchlicher Altenarbeit
- Eigene Angebote der Arbeit für Senioren und von Senioren, insbesondere auf den Gebieten der Gesundheitspflege, der Altenhilfe sowie der Volks- und Berufsbildung.
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Als Fachverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung fördert das Seniorenwerk im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2 die freie Wohlfahrtspflege und Altenhilfe

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Seniorenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Das Seniorenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Seniorenwerkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.

3. Die Mitglieder des Seniorenwerkes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenwerkes. Es darf keine Person durch Auslagen, die dem Zweck des Seniorenwerkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Den ehrenamtlich Tätigen steht Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen nach den rechtlich gültigen Grundsätzen zu.
5. Die Gewährung angemessener Verfügungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Seniorenwerkes können sein, soweit sie mit den Zielsetzungen des Seniorenwerkes (§ 2) übereinstimmen: Überwiegend Personen, die im Ruhestand leben und Personengruppen, die in einer evangelischen Kirche, einer evangelischen Freikirche, einem evangelischen Werk oder einem evangelischen Verband tätig sind.
2. Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft aufgrund der Beitrittserklärung fest.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch eine schriftliche Austrittserklärung; sie muss spätestens drei Monate vor Jahresende an den Vorstand geschickt sein,
 - (b) durch Tod des Mitgliedes,
4. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag (§ 6, h). Darüber hinaus trägt sich der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe

Organe des Seniorenwerkes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beratung über Fragen der kirchlichen Altenarbeit
- b) Beratung über Arbeitsprogramm und Arbeitsweise des Seniorenwerkes
- c) Wahl der Vorstandes (§7),
- d) Bildung des Beirates (§8)
- e) Berufung zeitlich begrenzter Ausschüsse
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Bestellung der Rechnungsprüfer
- j) Festsetzung des freiwilligen Jahresbeitrages (auf Ermessensgrundlage)
- k) Satzungsänderungen
- l) Auflösung des Seniorenwerkes (§10)

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung geschieht durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie von wenigstens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Gruppierungen mit über 50 Mitgliedern haben zwei, mit mehr als 150 Mitgliedern drei Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter geleitet. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle von Wahlen das Los
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) die 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/die Schriftleiter/in (Pressewart/in)
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) bis zu vier Beisitzer(n)/innen
 - f) der/die Schatzmeister/in, der/die vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre endet die Amtsperiode der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Erstmals wird durch das Los oder freiwillige Entscheidung die in Frage kommende Personenzahl bestimmt.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Ein Beschlussprotokoll ist anzufertigen, unterschrieben von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.
5. Vorstand des Seniorenwerkes im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Je zwei von diesen vertreten das Seniorenwerk gemeinsam.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Geschäftsführung eine/n Geschäftsführer/in berufen. Sie/er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit ein Kuratorium berufen. (Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist).

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat auf die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Dem Beirat können bis zu neun Personen angehören. Die Persönlichkeiten sollen einer evangelischen Kirche/Freikirche und ihrer Diakonie, sowie anderen Seniorenorganisationen angehören.
2. Der Beirat berät Schwerpunkte und Perspektiven für die Seniorenarbeit.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n. Sie/Er ist beratendes Mitglied im Vorstand.
4. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Vorstand bestimmt die Rechnungslegung

§ 10 Auflösung

1. Das Seniorenwerk kann nur durch eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit aller eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens zwei Monate vor dem Versammlungsdatum zugeschickt werden.

2. Bei fehlender Beschlußfähigkeit ist im Anschluß daran zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Auf die erleichterte Beschlußfähigkeit der zweiten Mitgliederversammlung ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung bereits hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, von denen einer bis zu dem Auflösungsbeschluss dem Vorstand angehört haben muss.
4. Im Falle der Auflösung des Seniorenwerkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, welches dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Seniorenarbeit zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2020 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 09. 04 2019, die ihrerseits an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 14. September 2005 tritt.

Diese trat an die Stelle der in der Gründungsversammlung am 12. Mai 1993, dem damals vom Europarat durchgeführten „Europäischen Jahr der älteren Menschen und Solidargemeinschaft der Generation“ beschlossenen Satzung, die unter der Nr. 2447 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen wurde.